

Merkblatt – Impressum auf kirchengemeindlichen Internetseiten

1. Wer muss ein Impressum veröffentlichen?

Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums folgt aus § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und § 5 Telemediengesetz (TMG). Danach haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien Informationen über sich zu veröffentlichen (Impressumpflicht). Die Auslegung der Tatbestandsmerkmale ist dabei äußerst weit und in ihrer Abgrenzung rechtlich sehr umstritten. In der weitesten Lesart der Vorschrift unterliegt jeder, der eine Internetseite betreibt, sei es geschäftlich, institutionell oder privat, der Impressumpflicht. Zur Sicherheit sollte daher auch auf Internetseiten von Kirchengemeinden ein Impressum veröffentlicht werden.

2. Wie sind die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Impressumpflicht?

Ein Verstoß gegen die Impressumpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Wichtiger ist aber, dass ein Verstoß auch eine kostenpflichtige Abmahnung nach sich ziehen kann. Eine ganze Reihe von Rechtsanwaltskanzleien haben daraus ein Geschäftsmodell entwickelt und sich darauf spezialisiert, diese Verstöße gezielt zu suchen und abzumahnen.

3. Welche Angaben muss ein Impressum mindestens enthalten?

Das Impressum auf der Internetseite einer Kirchengemeinde sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift der Kirchengemeinde: Der Name der Kirchengemeinde muss vollständig angegeben werden. In der Regel wird hier „Evangelische Kirchengemeinde“ stehen. Wichtig: Jede Änderung (z.B. Zusammenlegung, Auflösung, Rechtsnachfolge) muss möglichst umgehend auch im Impressum nachvollzogen werden.
- Rechtsform: Die Rechtsform einer Kirchengemeinde ist „Körperschaft des öffentlichen Rechts“.
- Vertretungsberechtigter: Bei juristischen Personen ist es wichtig, dass angegeben wird, wer sie im Rechtsverkehr vertritt. Dies muss bis zu einer natürlichen Person nachvollzogen werden. Daher reicht es nicht, hier den Kirchenvorstand als Organ zu nennen. Hier sollte daher mindestens der geschäftsführende Pfarrer (falls abweichend: anderer KV-Vorsitzender) genannt werden.
- Inhaltlich Verantwortlicher gem. § 55 RStV: Die Angabe entspricht den Anforderungen bei Druckerzeugnissen. In der Regel wird dies der geschäftsführende Pfarrer sein. Abweichend davon kann aber auch ein Internetredakteur genannt werden, der die Inhalte verantwortet.
- Kontaktinformationen: Hierunter fallen Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Was genau veröffentlicht werden muss, ist wiederum umstritten. Es empfiehlt sich daher alle Kontaktinformationen der Kirchengemeinde zu veröffentlichen.

4. Wie muss ein Impressum auf der Internetseite platziert werden?

Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das ist der Fall, wenn es an einer gut wahrnehmbaren Stelle, ohne wesentliche Zwischenschritte und über eine dauerhaft funktionstüchtige Verknüpfung (Link) aufrufbar ist. Es empfiehlt sich daher, eine Verknüpfung zum Impressum im Hauptmenü oder direkt auf der Startseite einzubauen. Die Verknüpfung sollte regelmäßig kontrolliert werden, insbesondere, wenn an der Internetseite

gearbeitet und Inhalte verändert wurden. Wichtig ist auch, das Impressum als solches zu bezeichnen. Auch Irreführende Bezeichnungen können zu einem Verstoß gegen die Impressumspflicht führen.

5. Was gilt für die Internetseiten von Einrichtungen?

Für die Gestaltung des Impressums auf eigenen Internetseiten von kirchengemeindlichen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte, Förderkreis, Förderverein etc.) kommt es maßgeblich auf deren Rechtsform an. Auch für Einrichtungen, seien sie selbständig oder unselbständig, gilt die Impressumspflicht. Besondere Bedeutung kommt dabei der Nennung von Rechtsform und Vertretungsberechtigung zu. Es sollte daher genau geprüft und benannt werden, welche Rechtsform die Einrichtung hat und wer die Einrichtung vertritt. Weiterhin sind je nach Rechtsform Registereinträge (z.B. Vereinsregister), Steueridentifikationsnummern oder weitere individuelle Merkmale zu veröffentlichen.

6. Musterimpressum für Kirchengemeinden:

Impressum:

Ev. Kirchengemeinde Musterdorf

Musterstr. 1

12345 Musterdorf

Telefon: 01234 – 56789

Fax: 01234 – 5678910

E-Mail: pfarramt.musterdorf@ekkw.de

Die Ev. Kirchengemeinde Musterdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Kirchenvorstand, der wiederum durch den Vorsitzenden Pfarrer Max Mustermann oder die stellvertretende Vorsitzende Beate Mustermann, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied (ggf. alle Mitglieder nennen).

Inhaltlich verantwortlich nach § 5 Telemediengesetz (TMG) und § 55 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien (RStV): Pfarrer Max Mustermann

7. Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt dient ausschließlich der Information von kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Mitarbeitern. Es ist nicht zur Weitergabe an Dritte oder zur Veröffentlichung bestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und Prüfung erhebt das Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit. Die Rechtsgrundlagen finden Sie im [Rundfunkstaatsvertrag](#) und im [Telemediengesetz](#).